

Ausnahmefall: Logopädie in Kita und Schule

Immer wieder wünschen sowohl Eltern als auch Leitungen von Kindergärten und Familienzentren, dass logopädische Therapien vor Ort erbracht werden sollen. Vielfach wird dabei auf verpflichtende Kooperationen mit Logopädiepraxen verwiesen. Wichtig zu wissen:

Solche Kooperationsverträge können keine Tätigkeiten einschließen, die von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden, wie es bei Therapien der Fall ist!

Hintergrund: Die gesetzlich zu beachtende Heilmittelrichtlinie regelt in § 11 den Ort der Leistungserbringung wie folgt:

(1) Heilmittel können, sofern nichts Anderes bestimmt ist, - **als Behandlung in der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten** (Einzel- oder Gruppentherapie) oder - als Behandlung in der häuslichen Umgebung der Patientin oder des Patienten als Hausbesuch durch die Therapeutin oder den Therapeuten gemäß Satz 2 verordnet werden. Die **Verordnung eines Hausbesuchs** ist nur dann zulässig, wenn die Patientin oder der Patient **aus medizinischen Gründen** die Therapeutin oder den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn sie aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Behandlung in einer Einrichtung (z. B. tagesstrukturierende Fördereinrichtung) allein ist **keine ausreichende Begründung** für die Verordnung eines Hausbesuchs.

Um Kindern mit (drohenden) Behinderungen gerecht zu werden, wurde 2011 eine Ausnahmeregelung festgeschrieben:

(2) „Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, gegebenenfalls darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung, ist **ausnahmsweise ohne Verordnung eines Hausbesuches außerhalb der Praxis möglich, soweit die Versicherten ganztägig eine auf deren Förderung ausgerichtete Tageseinrichtung besuchen und die Behandlung in dieser Einrichtung stattfindet**. Dies können auch Regelkindergärten (Kindertagesstätten) oder Regelschulen sein. **Voraussetzung dafür ist, dass sich aus der Verordnung der Heilmittelbehandlung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen oder strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt**. Dies soll in der Regel bei einem behördlich festgestellten Förderstatus angenommen werden. § 6 Absatz 2 darf dem nicht entgegenstehen.

Das bedeutet: Ausschließlich Kinder mit Integrationsstatus, die ganztags in die Kita gehen oder im Rahmen der Inklusion in eine Schule mit einer Ganztagsbetreuung besuchen, dürfen dort Therapie erhalten!

Ein geeigneter Raum und eine umfangreiche Materialausstattung werden dabei vorausgesetzt (Qualitätsanforderung der Krankenkassen).

Das Bundessozialgesetz sichert Patienten dabei eine freie Therapeutenwahl zu.

Therapien in Einrichtungen für Regelkinder sind NICHT zulässig.

Die Inhaber:innen logopädischer Praxen riskieren bei Nichtbeachtung eine Vertragsstrafe, eine Rückzahlung der Vergütung und ihre Kassenzulassung.